

# Satzung

Wir machen Spielzeug e.V.

#### Satzung

# § 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- 1. Der Verein führt den Namen "Wir machen Spielzeug e.V."
- 2. Der Verein hat seinen Sitz in Germering. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
- 3. Das erste Geschäftsjahr beginnt mit dem Tag der Gründung.

# § 2 Zweck des Vereins

 Der Zweck des Vereins ist die Förderung von nachhaltig hergestelltem Spielzeug in kleineren Betrieben wie Manufakturen, Kunsthandwerkbetrieben und kleinen Designlabels unter besonderer Berücksichtigung des vorausschauenden Gesundheitsschutzes, der Sicherheit und des Umweltschutzes.

# 2. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch:

- Die Aufklärung der Öffentlichkeit über die nachhaltige Manufaktur-Arbeit im Spielzeugbereich
- Die Unterstützung seiner Mitglieder durch Fachinformationen, fachliche Einzelberatung und Fortbildungsmaßnahmen zur Einhaltung der gültigen Spielzeug-Normen und Umsetzung einer nachhaltigen Spielzeugfertigung.
- c. Kontakte und Kooperationen zu nachhaltigen Materiallieferanten
- d. Konkrete Hilfeleistungen bei der CE-Kennzeichnung
- e. Die Erarbeitung von Qualitätsstandards hinsichtlich der Spielzeug-Herstellung und deren Durchsetzung und Sicherung
- f. Die Vertretung der Interessen der Spielzeug-Kleinhersteller und Eltern gegenüber der Öffentlichkeit, Gesetzgeber, Behörden und Verbänden
- g. Die Teilnahme an der öffentlichen Diskussion und Meinungsbildung hinsichtlich von Spielzeug-Sicherheit, Manufaktur-Handwerk und Nachhaltigkeit
- h. Die Förderung von Initiativen im Spielzeugbereich einschließlich damit verbundener sozialer Aspekte
- Die Unterstützung der Kommunikation und Kooperation unter den Mitgliedern auf der Basis der gemeinsamen Zielsetzung des Vereines
- j. Aufklärung von Eltern über die Notwendigkeit von nachhaltig hergestelltem Spielzeug
- k. Stärkung des Verbraucherschutzes von Kindern durch Schadstoffvermeidung in Spielzeug

#### § 3 Mittelverwendung

- 1. Der Verein verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
- Die Mittel des Vereines dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwandt werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereines.
- Vereinsmitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins die eingezahlten Beträge nicht zurück, soweit es sich nicht um verauslagte Beträge handelt.

# § 4 Erwerb der Mitgliedschaft, Mitgliedsbeiträge

1. Die Mitgliedschaft ist freiwillig.

#### Der Verein hat

- 1. ordentliche Mitglieder
- 2. assoziierte Mitglieder
- 3. fördernde Mitglieder
- 4. Ehrenmitglieder

# 1. Ordentliche Mitglieder können werden

In- und ausländische juristische und natürliche Personen, die als einen Schwerpunkt Spielzeug herstellen, vertreiben und/oder entsorgen / wiederverwenden und dieses als Kleinbetrieb, Manufaktur, Kunsthandwerker tun, wenn sie bereit sind, die vom Verein dafür erlassenen Richtlinien einzuhalten, die eingeführten Produktkennzeichnungen anzuwenden und die Ziele des Vereins aktiv zu unterstützen.

#### 2. Assoziierte Mitglieder können werden

- interessierte Eltern
- Kindergärten
- Schulen
- Vereine

# 3. Förderndes Mitglied kann jede juristische oder natürliche Person werden, die bereit ist, die Ziele des Verbandes ideell und materiell zu unterstützen.

Förderer haben die Pflicht gem. § 8.1 und § 8.4 der Satzung und das Recht, ohne Stimmrecht an allen Mitgliedsversammlungen teilzunehmen.

Als Förderer können auch natürliche oder juristische Personen oder deren Zusammenschlüsse aufgenommen werden, die die Bedingungen gem. Ziff. §8.1 erfüllen, sofern die betreffende Geschäftstätigkeit neu begonnen wurde; mit Ende des auf die Aufnahme folgenden Kalenderjahres werden diese jedoch automatisch ordentliche Mitglieder, sofern der Vorstand dem nicht endgültig widerspricht.

# 4. Ehrenmitglieder sind

Personen, die sich um den Verein oder seine Ziele besonders verdient gemacht haben, können durch Beschluss des Vorstandes die Ehrenmitgliedschaft zuerkannt bekommen. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit und haben kein Wahlrecht.

- 2. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet auf Antrag des Bewerbers der Vorstand nach freiem Ermessen. Er ist nicht verpflichtet, Gründe für eine Ablehnung zu nennen.
- 3. Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins an.
- 4. Die Mitgliederversammlung beschließt über die Zahlung von Mitgliedsbeiträgen.

#### § 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1. Die Mitgliedschaft endet
  - a. durch eine schriftliche Austrittserklärung an den Vorstand oder Wegfall der Aufnahmevoraussetzungen
  - b. bei einer natürlichen Person durch Tod, bei einer juristischen Person durch Verlust der Rechtsfähigkeit
  - c. durch Ausschluss aus wichtigem Grund
- 2. Der Austritt aus dem Verein ist zum Ende eines Quartals zulässig.
  - a) Er erfolgt schriftlich gegenüber dem Vorstand.
  - b) Ein Mitglied kann aus dem Verein nach vorheriger Gewährung des Anspruchs auf Anhörung beim geschäftsführenden Vorstand auf Beschluss desselben ausgeschlossen werden. Der Ausschluss erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Gegen den Ausschluss ist die Anrufung der Mitgliederversammlung möglich; bis zu ihrer endgültigen Entscheidung ruhen die Mitgliedsrechte.

# Ausschlussgründe sind u. a.:

- .Grober Verstoß gegen die Ziele des Vereins
- schwere Schädigung des Ansehens und der Belange des Vereines
- grobe Verletzung der Interessen des Vereines
- Rückstand mit zwei fälligen Jahresbeiträgen, jedoch erst nach wiederholter Zahlungsaufforderung unter Androhung des Ausschlusses
- 3. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann mit Zweidrittelmehrheit von der Mitgliederversammlung ausgesprochen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich zu äußern.

# § 7. Rechte der Mitglieder

Jedes Mitglied

- 1. hat die gleichen Rechte und Pflichten.
- 2. ist berechtigt, die dazu vorgesehenen Einrichtungen des Vereins zu nutzen und seine den Mitgliedern allgemein angebotenen Dienstleistungen in Anspruch zu nehmen.
- hat das Recht, Tagungsordnungspunkte für die Mitgliederversammlung vorzuschlagen, Anträge zu unterbreiten, an der Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung mitzuwirken und an Abstimmungen und Wahlen aktiv und passiv teilzunehmen.

# § 8. Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied verpflichtet sich

- aktiv an der Erreichung des Zwecks und Erfüllung der Aufgaben des Vereins und an deren Weiterentwicklung mitzuarbeiten, insbesondere
- 2. ihm die hierfür erforderlichen Erklärungen und Informationen zu geben sowie die Satzung und die Beschlüsse des Vereines einzuhalten
- 3. die jeweils geltenden Richtlinien § 3a) zu beachten
- 4. die Mitgliedsbeiträge und etwaige von der Mitgliederversammlung beschlossene Umlagen pünktlich zu zahlen

- 5. bei Konflikten mit anderen Mitgliedern eine einvernehmliche Lösung im Rahmen des Vereins zu suchen.
- 6. Jedes Mitglied kann die jeweils geltenden Produktkennzeichnungen ggf. nach näherer lizenzvertraglicher Bestimmung benutzen

# § 9. Finanzierung des Vereins

- 1. Die zur Durchführung der Aufgaben des Vereins erforderlichen Mittel werden durch Beiträge, Aufnahmegebühren und sonstige Einnahmen aufgebracht.
- 2. Über die Höhe der Mitgliedsbeiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen entscheidet die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstands, im Fall der Mitgliedsbeiträge jeweils für ein Geschäftsjahr.
- 3. Mitgliedsbeiträge, Aufnahmegebühren sind innerhalb von vier Wochen nach Zugang einer Rechnung zur Zahlung fällig. Der Mitgliedsbeitrag ist unabhängig von Ende der Mitgliedschaft jeweils für jedes angefangene Geschäftsjahr zu bezahlen.

# § 10 Organe des Vereins

- a. Die Mitgliederversammlung
- b. Der Vorstand

# § 11 Die Mitgliederversammlung

- 1. Die Mitgliederversammlung tritt einmal im Kalenderjahr zusammen.
- 2. Sie wird vom Vorstand mit einer Frist von zwei Wochen schriftlich einberufen unter Angabe der Tagesordnung. Sie ist auf Verlangen von mindestens einem Viertel der Mitglieder zu berufen. Das Protokoll wird von mindestens einem Vorstand unterzeichnet.
- 3. Die Mitgliederversammlung beschließt über die Grundsätze der Tätigkeit des Vereins.
- 4. Sie ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.
- 5. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit.
- 6. Über die Mitgliederversammlung einschließlich der gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen.

# § 12 Der Vorstand

- 1. Der Vorstand besteht aus mindestens 2 Mitgliedern.
- 2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder gewählt.
- 3. Er bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt. Die Amtszeit beträgt 5 Jahre. Wiederwahl ist möglich.
- 4. Der Vorstand ist gesetzlicher Vertreter des Vereins nach außen. Er fasst seine Beschlüsse per Mehrheitsbeschluss. Hierüber werden schriftliche Protokolle angefertigt.
- Jedes Vorstandsmitglied ist allein für den Verein vertretungsberechtigt. Er führt die Geschäfte
  des Vereins gegebenenfalls nach Maßgabe einer von der Mitgliederversammlung für ihn
  beschlossenen Geschäftsordnung.
- 6. Vorstandsmitglieder erhalten für ihre Tätigkeit eine angemessene Vergütung. Nachgewiesene Auslagen und Aufwendungen, die einem Vorstandsmitglied bei Wahrnehmung seiner Aufgaben entstanden sind, können in angemessener Weise erstattet werden. Wird ein Vorstand als Geschäftsführer oder Beratungsstellenleiter vom Verein angestellt, so bedarf es über die Höhe der zu zahlenden Vergütungen der Genehmigung durch die Mitgliederversammlung. Der Vorstand ist nicht von der Vorschrift des § 181 BGB befreit.

# § 13 Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins

- Die Mitgliederversammlung kann mit einer Zweidrittelmehrheit der Stimmen der erschienen Mitglieder eine Satzungsänderung durchführen oder den Verein als aufgelöst erklären.
- 2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vereinsvermögen an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft. Die Mitgliederversammlung beschließt den Verwendungszweck. Diese Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden

# § 14 Vereinsordnung

- 1. Der Verein gibt sich außer dieser Satzung noch eine Vereinsordnung, die das weitere Vereinsleben regelt.
- 2. Den Inhalt der Vereinsordnung, soweit es nicht durch die aktuelle Satzung anders geregelt ist, bestimmt der Vorstand
- 3. Änderungen der Vereinsordnung müssen den Mitgliedern in schriftlicher Form oder auf Mitgliederversammlungen mitgeteilt werden.
- 4. Änderungen bedürfen der Abstimmung der Mitgliederversammlung

Unterschriften der Gründungsmitglieder

Lüders, Nadja	
Vorsitzende	
Pockrandt-Gauderer, Stefani	<u>a</u>
Vorsitzende	
Bieker, Stephanie	
Schriftführer	
Prowald, Kai	
Kassenwart	
Prowald, Verena	
Mitglied	
Leimann, Jennifer	
Mitglied	
Stöffler-Hamad, Antje	
Mitglied	
Unterschrift Mitglied	
Hiermit erkenne ich die Satzu	ing des Wir machen Spielzeug e.V. an.
Name:	
Ort, Datum	Unterschrift